

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
04.07.2019

5.10.00 Nr. 2

Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 10. September 2003

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.06.2019. Die Satzung tritt am 05.07.2019 in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Beschluss	Genehmigung
Satzung	Senat: 10.09.2003	HMWK 16.10.2003
1. Änderungsbeschluss	Senat: 07.12.2005	
2. Änderungsbeschluss	Senat: 05.11.2008	HMWK 25.11.2008
3. Änderungsbeschluss	Senat: 01.12.2010	
4. Änderungsbeschluss	Senat: 16.02.2011	
5. Änderungsbeschluss	Senat: 11.01.2012	
6. Änderungsbeschluss	Senat: 07.05.2014	
7. Änderungsbeschluss	Senat: 31.05.2017	
8. Änderungsbeschluss	Senat: 05.06.2019	

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Förderung.....	1
§ 2 Förderungsvoraussetzungen	2
§ 3 Förderungszeitpunkt	2
§ 4 Unterstützung des Promotionsvorhabens.....	2
§ 5 Dauer der Förderung	3
§ 6 Höhe des Stipendiums, Kinderzulage	3
§ 7 Sach- und Reisekosten, Kinderbetreuungszuschlag	4
§ 8 Erwerbstätigkeit	4
§ 9 Anrechnung von Einkommen	4
§ 10 Verfahren der Anrechnung.....	4
§ 11 Zuständigkeit; Auswahlkommission	5
§ 12 Verfahren.....	5
§ 13 Auflagen	5
§ 14 Rückzahlungspflicht.....	6
§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Justus-Liebig-Universität Gießen Stipendien für Promotionsvorhaben (Dr. oder Ph.D.) an besonders hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

(2) Die Stipendien werden durch die Justus-Liebig-Universität Gießen hochschul-öffentlich ausgeschrieben; Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist an die Universität zu richten.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Zur Vorbereitung auf die Promotion (Dr. oder Ph.D.) an der Justus-Liebig-Universität Gießen kann ein Stipendium erhalten, wer

1. ein Hochschulstudium, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, abgeschlossen hat,
2. durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt und
3. erwarten lässt, dass ihr oder sein Promotionsvorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird,
4. sich verpflichtet, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ bei seinen Arbeiten einzuhalten.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss bei ihrer oder seiner Promotion nach den an den Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität jeweils geltenden Promotionsordnungen von einer dazu berechtigten Betreuerin oder einem dazu berechtigten Betreuer an der Justus-Liebig-Universität betreut werden. Die Stipendiatin oder der Stipendiat kann für die Promotion zu erbringende Einzelbeiträge auch an anderen in- und ausländischen Orten leisten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Gewährung der Stipendien ist insbesondere davon abhängig, dass der Justus-Liebig-Universität Gießen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Das Präsidium wird ermächtigt, durch Beschluss die Zahl der zu vergebenden Stipendien in Abhängigkeit von der Haushaltslage zu bestimmen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die Zahl der Stipendien, so ist zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Maß ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung des Vorhabens auszuwählen. Lässt sich danach keine Entscheidung treffen, entscheidet das Los.

(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. während eines Ausbildungsganges, sofern dieser nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen ist,
2. während einer das Promotionsverfahren beeinträchtigenden Berufstätigkeit,
3. wenn das Promotionsverfahren aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird.

§ 3 Förderungszeitpunkt

(1) In der Regel soll das Stipendium unmittelbar nach Abschluss des Studiums oder eines auf das Studium folgenden Vorbereitungsdienstes beantragt werden. Die Hochschule kann die Entscheidung höchstens ein Jahr zurückstellen, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden soll, zur besseren Beurteilung seines Vorhabens erste Arbeitsergebnisse vorzulegen.

(2) Ein Stipendium kann auch erhalten, wer nach Abschluss des Hochschulstudiums wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht hat, die ein hervorragendes Ergebnis ihrer oder seiner Promotion nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 Nummer 4 erwarten lassen.

§ 4 Unterstützung des Promotionsvorhabens

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen unterstützt das Promotionsvorhaben der Stipendiatinnen und Stipendiaten, indem sie

1. die wissenschaftliche Betreuung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 gewährleistet,
2. ihnen ihre Forschungseinrichtungen zugänglich macht,

3. sicherstellt, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat in einer ihrem oder seinem Promotionsvorhaben förderlichen Weise an wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat kann nach näherer Bestimmung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) in begrenztem Umfang an wissenschaftlichen Routineaufgaben im Umfang von bis zu acht Stunden in der Woche beteiligt werden, die der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienlich sind.

§ 5 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung dauert in der Regel drei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.

Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Verlängerung der Regelförderungsdauer um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

(2) Die Förderung wird in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres bewilligt. Vor Ablauf des Jahres ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist; dabei sind die nach § 4 Absatz 2 erbrachten Arbeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller mehr als drei Jahre wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht (§ 3 Absatz 2), verkürzt sich die Förderungsdauer nach Absatz 1 um die über drei Jahre hinausgehende Zeit.

(4) Die Förderung endet, außer in den Fällen des Zeitablaufs nach den Absätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung.

(5) Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Diese Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

§ 6 Höhe des Stipendiums, Kinderzulage

(1) Das Stipendium beträgt monatlich 1.200 €.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- EUR gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- EUR für jedes weitere Kind. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht. Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf das Stipendium angerechnet.

Kinder von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten/der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

Erhält der Ehegatte bzw. Lebenspartner der Stipendiatin oder die Ehegattin bzw. Lebenspartnerin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird die Kinderzulage nur einmal gewährt. Als Kinder gelten die in § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz bezeichneten Personen; die Kinderzulage wird zusammen mit dem Stipendium ausgezahlt.

(3) Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nummer 44 des Einkommensteuergesetzes. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, weil es kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellt. Es begründet kein Arbeitsverhältnis zur Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 7 Sach- und Reisekosten, Kinderbetreuungszuschlag

(1) Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten pro Fördermonat einen Pauschalbetrag in Höhe von 150 € zur Abdeckung von Sach- und Reisekosten. Die nicht zum Verbrauch bestimmten Geräte, die im Rahmen eines Sachkostenzuschusses beschafft oder hergestellt worden sind, gehen nach Abschluss des Promotionsvorhabens in das Eigentum der Justus-Liebig-Universität über.

(2) Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer von drei Jahren hinaus nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit"). Hierfür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge nach § 6 Absatz 1 zur Verfügung, nicht die Sachkostenzuschüsse und Kinderzulagen.

(3) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind unaufgefordert nach Ablauf eines Stipendienjahres durch Beleg nachzuweisen. Sind die tatsächlich anfallenden Kosten niedriger, so ist der Differenzbetrag zurückzuerstaten.

§ 8 Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit, die die Arbeitskraft der Stipendiatin oder des Stipendiaten mehr als 16 Stunden in einem Monat in Anspruch nimmt, ist als eine das Promotionsvorhaben beeinträchtigende Berufstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 2 dieser Satzung anzusehen. Dies gilt nicht für Berufstätigkeiten, die dem Promotionsvorhaben förderlich sind, wie zum Beispiel Lehraufträge oder die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss von nicht mehr als 42 Stunden pro Monat.

§ 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Einkünfte aus einer nach § 8 zulässigen Erwerbstätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten im Sinne des Einkommensteuerrechts (hierzu zählen auch Einnahmen aus Kapitalvermögen) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen 15.350 € übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 1.050 € pro Jahr für jedes Kind, für das die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Familienzuschlag nach § 6 Absatz 2 erhält. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Bewilligung. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer.

(3) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50 € führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, an dem die Veränderung wirksam wird; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung wirksam geworden ist.

§ 10 Verfahren der Anrechnung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums nach §§ 8 und 9 maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und ihre Veränderung anzuzeigen. Sie weisen die Einkommensverhältnisse durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, durch Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur in unverhältnismäßig großem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Von der Anrechnung von Einkommen ist im Zweifelsfall abzusehen, wenn und soweit sie insoweit eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 9 ergebende Betrag ist auf volle Summen aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50 €, so wird das Stipendium nicht gewährt.

§ 11 Zuständigkeit; Auswahlkommission

(1) Die Anträge auf Förderungsleistungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten.

(2) An der Justus-Liebig-Universität Gießen wird eine Kommission gebildet, die Stipendien und Beihilfe nach Maßgabe der für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel vergibt.

(3) Das Präsidium bestellt die Mitglieder der Kommission nach Anhörung des Senats. Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, fünf Mitgliedern oder Angehörigen der Professorengruppe, einem promovierten Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Stipendiatin oder einem Stipendiaten. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Vorsitz; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

(4) Die Bestimmungen der Grundordnung sowie der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Arbeitsweise von Gremien (insbesondere Beschlussfähigkeit, Amtszeit, Vertretung der Mitglieder, Öffentlichkeit) finden auf die Kommission Anwendung, sofern das Präsidium keine abweichende Regelung trifft.

(5) Über die Rückzahlung von Förderungsleistungen nach § 14 dieser Satzung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Auswahlkommission nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten.

§ 12 Verfahren

(1) Wer ein Stipendium beantragt, hat dazu außer den nach dieser Satzung erforderlichen Angaben die Stellungnahme und eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) beizufügen. Die Stellungnahme muss die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Zielsetzung und die Bedeutung des Vorhabens beurteilen und Angaben über die Betreuung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und den Zeitverlauf des Promotionsvorhabens enthalten. In der Erklärung muss die Betreuerin oder der Betreuer versichern, dass für das Promotionsvorhaben gegebenenfalls Personal- und Sachmittel in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen; hierdurch werden Rechtsansprüche der Stipendiatin oder des Stipendiaten nicht begründet.

(2) Der Antrag ist zur Vorprüfung dem Präsidium vorzulegen. Dieses ersucht den Fachbereich zur Feststellung der Förderungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors einzuholen, wenn die übrigen Erfüllungsvoraussetzungen gegeben sind. Die Gutachterin oder der Gutachter darf nicht die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) sein. In Zweifelsfällen kann die Kommission zusätzlich ein auswärtiges Gutachten einholen.

(3) Die Entscheidung über die Weiterbewilligung und die Verlängerung nach § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung erfolgt aufgrund eines Berichts der Stipendiatin oder des Stipendiaten über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1). Im Falle der Verlängerung ist darzulegen, ob die Arbeit während der Dauer des Stipendiums fertig gestellt werden kann. Die vorgenannten Unterlagen sind in elektronischer Form (pdf) vorzulegen.

(4) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflagen

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Auflage zu verbinden, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (§ 5 Absatz 1 und 2) über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit zu berichten, über die Verwendung von Sach- und Reisekosten sowie den Kinderbetreuungszuschlag Rechnung zu legen und nach näherer Bestimmung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) an Seminaren teilzunehmen und sich in begrenztem Umfang an wissenschaftlichen Routineaufgaben zu beteiligen, die der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienlich sind.

§ 14 Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Förderung nicht an allen Tagen des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden sind, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zurückzufordern, als

1. die Stipendiatin oder der Stipendiat wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt waren,
2. Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Vorhabens bemüht.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nach dem bisherigen „Hessischen Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern“ vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), gefördert worden sind, erhalten weiterhin Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern“ vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 406).

Gießen, 21. Oktober 2003

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen